

**Gebührenordnung zur Abfallsatzung des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (in der ab 01.01.2009 gültigen Fassung)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsatz

1. ABSCHNITT: EINSAMMLUNG IN VERBANDSANGEHÖRIGEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

§ 2 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 3 Regelausstattung, Bemessungsgrundlage und Mindestgebühr

§ 4 Gebühren für Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

2. ABSCHNITT: ENTSORGUNG DER KOMMUNAL EINGESAMMELTEN ABFÄLLE DER EINSAMMLUNGSPFLICHTIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

§ 5 Gebührenpflicht

§ 6 Bemessungsgrundlage

§ 7 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

§ 8 Gebühren

3. ABSCHNITT: DIREKTANLIEFERUNG AN DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES ZAKB

§ 9 Gebührenpflicht

§ 10 Bemessungsgrundlage

§ 11 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

§ 12 Gebühren

4. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Ermäßigung / Nachlass der Gebühr

§ 14 Ahndung von Verstößen

§ 15 Inkrafttreten

Aufgrund

§ 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969 S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Nr. 8 vom 29.3.2005 S. 218) in Verbindung mit

§§ 5, 16, 17, 30 und 53 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I 2010 S. 119, 120),

§§ 4 Abs. 6, § 9 und § 25a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I 2004 S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I 2010 S.121),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I 2005, S 54),

§ 24 der Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) des ZAKB in der Beschlussfassung vom 01.07.2010,

sowie § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße vom 01.09.2002, zuletzt geändert am 01.07.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße in ihrer Sitzung am 01.07.2010 die nachstehende

G E B Ü H R E N O R D N U N G

beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Der ZAKB erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung und Verwertung von Abfällen einschließlich der Kosten der Beratung, Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung sowie für Rekultivierungs- und Folgekosten, kostendeckende Gebühren.

**1. ABSCHNITT
EINSAMMLUNG IN VERBANDSANGEHÖRIGEN STÄDTEN UND GEMEINDEN**

**§ 2
Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer, der Nießbraucher oder ein sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigter. In Einzelfällen kann der ZAKB verlangen, dass die Gebührenpflicht aufgrund schriftlicher Vereinbarung auf den Gewerbetreibenden, den freiberuflich Tätigen oder den Mieter übertragen wird. Daneben haftet der eigentlich Gebührenpflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 7 Abs. 3 Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der ZAKB erhebt die Gebühr jährlich; er kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

**§ 3
Regelausstattung, Bemessungsgrundlage und Mindestgebühr**

- (1) Für die bedarfsorientierte Abfuhr muss auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück als Regelausstattung mindestens je ein Restabfallbehälter, ein Bioabfallbehälter und ein Papierbehälter zugeteilt oder angemeldet sein. Für diese Regelausstattung werden eine Mindestgebühr nach § 4 Abs. 1 und Leistungsgebühren gem. § 4 Abs. 2 u. 3 Gebührenordnung erhoben, die eine Einheitsgebühr darstellt. Die Mindestgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restabfall. Falls mehrere Restabfallbehälter vorhanden sind, entscheidet der ZAKB, welcher Behälter für die Festsetzung der Mindestgebühr herangezogen wird. Mit der Mindestgebühr sind die im § 4 Abs. 1 aufgeführten Entleerungen für die in der Regelausstattung enthaltenen Gefäße gemäß Satz 1 abgegolten. Hinzu tritt eine zusätzliche Entleerungsgebühr im Sinne einer bedarfsabhängigen Leistungsgebühr gem. § 4 Abs. 2 und 3 Gebührenordnung. Die in § 4 Abs. 2 Gebührenordnung erfassten Entleerungsgebühren betreffen einen gegenüber der Mindestgebühr in Abs.1 erweiterten Mindestleistungsumfang. Die in § 4 Abs. 3 festgelegten Gebühren betreffen solche Zusatzleistungen, die nicht bereits in den vorgenannten Gebührentatbeständen nach § 4 Abs. 1 und 2 berücksichtigt wurden.
- (2) Die Gebühr für die bedarfsorientierte Abfuhr der Restabfallbehälter ab 770 l setzt sich zusammen aus einer Mindestgebühr und einer Entleerungsgebühr. Die Gebühr gem. Satz 1 beinhaltet je nach beantragter Entsorgungshäufigkeit 13 (bei 4-wöchentlicher Abfuhr), 26 (bei 2-wöchentlicher Abfuhr) oder 52 (bei wöchentlicher Abfuhr) Entleerungen.
- (3) Die Gebühr für die vierwöchige Abfuhr der 240 l und 1.100 l Papierbehälter besteht aus einer Mindestgebühr. Eine Entleerungsgebühr fällt nur bei Zusatzentleerungen auf Antrag des Entsorgungspflichtigen an. Abweichend hiervon können für Behälter ab der Größe 1.100 l 26 (bei 2-wöchentlicher Abfuhr) oder 52 (bei wöchentlicher Abfuhr) Entleerungen beantragt werden. Die Gebühr hierfür richtet sich nach § 4 Abs. 2 c. Gebührenordnung. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung von Zusatzleerungen.

- | |
|---|
| (4) Die Mindestgebühr als Einheitsgebühr sowie die in § 4 Abs. 2 Gebührenordnung erfassten Entleerungen je Abfallart wird auch dann erhoben, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen wurde. |
| (5) Weitere über die bereits mit den Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 abgegoltene Entleerungen können jederzeit vom Nutzer im Rahmen der angebotenen Abfuhr in Anspruch genommen werden. Für jede dieser Entleerungen fallen die unter § 4 Abs. 3 genannten Gebühren je nach Behälterart und Behältervolumen an. |
| (6) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt. |
| (7) Die Gebühr für Ausnahmen gemäß § 10 Abs. 8 Abfallsatzung wird vom ZAKB im Einzelfall festgelegt. Im Rahmen von Pilotversuchen gem. § 10 Abs. 8 Abfallsatzung ist der Vorstand ermächtigt, entsprechend dem zeitlich begrenzten Rahmen der Versuche von dieser Gebührenordnung abweichende Gebühren festzulegen. Die abweichenden Gebühren müssen den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des HessKAG, entsprechen. |

§ 4 Gebühren für Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

(1) Die Mindestgebühr pro Grundstück gem. § 3 Abs. 1 betragen:

Größe des Restabfallbehälters	Mindestgebühr jährlich	Anzahl der abgegoltenen Entleerungen Restabfall	Anzahl der abgegoltenen Entleerungen bei dem 120 l Bioabfallbehälter	Anzahl der abgegoltenen Entleerungen bei Papierbehältern bis 240 l
60 Liter	145,54 €	10	18	13 *
80 Liter	156,45 €	10	18	13 *
120 Liter	176,42 €	10	18	13 *
240 Liter	242,86 €	10	18	13 *
770 Liter	724,23 €	13 - bei 4-wö. Entleerung	18	13 *
770 Liter	1.338,48 €	26 - bei 2-wö. Entleerung	18	13 *
770 Liter	2.566,98 €	52 - bei wö. Entleerung	18	13 *
1.100 Liter	928,98 €	13 - bei 4-wö. Entleerung	18	13 *
1.100 Liter	1.747,98 €	26 - bei 2-wö. Entleerung	18	13 *
1.100 Liter	3.385,98 €	52 - bei wö. Entleerung	18	13 *
2.500 Liter	3.827,98 €	26 - bei 2-wö. Entleerung	18	13
2.500 Liter	7.545,98 €	52 - bei wö. Entleerung	18	13
5.000 Liter	7.545,98 €	26 - bei 2-wö. Entleerung	18	13
5.000 Liter	14.981,98 €	52 - bei wö. Entleerung	18	13
7.500 Liter	11.263,98 €	26 - bei 2-wö. Entleerung	18	13
7.500 Liter	22.417,98 €	52 - bei wö. Entleerung	18	13

* In der Stadt Neckarsteinach wird im Rahmen einer Übergangsregelung Papier zusammen mit DSD-Leichtverpackungen bzw. Grüne Punkt Verpackungen eingesammelt. Die Leerung der Papierbehälter erfolgt bis zum Ende der gültigen DSD-Abstimmungsvereinbarung am 31.12.2010 jährlich 26-mal.

Falls statt eines 120 l Bioabfallbehälters, ein 240 l Bioabfallbehälter zugeteilt oder angemeldet ist, erhöht sich die Mindestgebühr um jährlich 79,98 €. An Stelle des 240 l Papierbehälters kann auch ein Papierbehälter mit 1.100 l oder größer angemeldet oder zugeteilt sein; die Mindestgebühr erhöht sich in diesem Fall um die Gebührendifferenz des 240 l Papierbehälters zum entsprechenden größeren Behälter gem. § 4 Abs. 2 c. Für die nicht mit der Mindestgebühr abgegoltenen Entleerungen werden die Entleerungsgebühren gem. § 4 Abs. 3 erhoben. Für jeden zusätzlich zur Regelausstattung zugeteilten oder angemeldeten Behälter werden Behältergebühren gem. § 4 Abs. 2 Gebührenordnung und Entleerungsgebühren gem. § 4 Abs. 3 Gebührenordnung erhoben.

- a. Soweit die Anschlusspflichtigen gem. § 5 Abs. 2 a Abfallsatzung von der Benutzungspflicht des Bioabfallbehälters befreit sind, wird die Mindestgebühr gemäß Abs. 1 um 25,00 € gemindert.
- b. Soweit die Anschlusspflichtigen gem. § 5 Abs. 2 b Abfallsatzung von der Benutzungspflicht des Papierbehälters befreit sind, wird die Mindestgebühr gemäß Abs. 1 um 15,00 € gemindert.

(2) Die Gebühr für die jeweiligen Behälter zusätzlich zur Regelausstattung nach Abs. 1 beträgt pro Jahr:

a. Für Restabfallbehälter

Behältergröße	Jahresgebühr	Anzahl der mit der Gebühr abgegoltenen Entleerungen:	
60 Liter	35,56 €	10 von möglichen 26	
80 Liter	46,47 €	10 von möglichen 26	
120 Liter	66,44 €	10 von möglichen 26	
240 Liter	132,88 €	10 von möglichen 26	
770 Liter	614,25 €	13 von möglichen 26	bei 4-wöchentl. Abfuhr
770 Liter	1.228,50 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentl. Abfuhr
770 Liter	2.457,00 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	819,00 €	13 von möglichen 26	bei 4-wöchentl. Abfuhr
1.100 Liter	1.638,00 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentl. Abfuhr
1.100 Liter	3.276,00 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr
2.500 Liter	3.718,00 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
2.500 Liter	7.436,00 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr
5.000 Liter	7.436,00 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
5.000 Liter	14.872,00€	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr
7.500 Liter	11.154,00€	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
7.500 Liter	22.308,00€	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr

b. Bioabfallbehälter:

Behältergröße	Jahresgebühr	Anzahl der mit der Gebühr abgegoltenen Entleerungen:
120 Liter	79,98 €	18 von möglichen 36
240 Liter	159,96 €	18 von möglichen 36

c. Papierbehälter:

Behältergröße	Jahresgebühr	Anzahl der mit der Gebühr abgegoltenen Entleerungen:	
240 Liter	30,00 €	13 von möglichen 13	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	140,00 €	13 von möglichen 13	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	280,00 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	560,00 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr
2.500 Liter	300,00 €	13 von möglichen 13	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
2.500 Liter	600,00 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
2.500 Liter	1.200,00 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr
5.000 Liter	500,00 €	13 von möglichen 13	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
5.000 Liter	1.000,00 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
5.000 Liter	2.000,00 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr

7.500 Liter	700,00 €	13 von möglichen 13	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
7.500 Liter	1.400,00 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
7.500 Liter	2.800,00 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr

(3) Für Entleerungen zusätzlich zu den bereits in der Mindestgebühr gem. § 4 Abs. 1 und in den Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 enthaltenen Leistungen wird je Entleerung erhoben:

a. Restabfallbehälter

60 Liter Restabfallbehälter	2,40 €
80 Liter Restabfallbehälter	3,16 €
120 Liter Restabfallbehälter	4,59 €
240 Liter Restabfallbehälter	9,18 €
770 Liter Restabfallbehälter	47,25 €
1.100 Liter Restabfallbehälter	63,00 €
2.500 Liter Restabfallbehälter	143,00 €
5.000 Liter Restabfallbehälter	286,00 €
7.500 Liter Restabfallbehälter	429,00 €

b. Bioabfallbehälter

120 Liter	3,30 €
240 Liter	6,60 €

Für Sonderentleerungen als Restabfall wegen Verunreinigung durch Störstoffe wird die 4-fache Leistungsgebühr erhoben.

c. Papierbehälter

240 Liter Papierbehälter	4,50 €
1.100 Liter Papierbehälter	17,00 €
2.500 Liter Papierbehälter	20,00 €
5.000 Liter Papierbehälter	39,00 €
7.500 Liter Papierbehälter	54,00 €

Für Sonderentleerungen als Restabfall wegen Verunreinigung durch Störstoffe wird die 5-fache Leistungsgebühr erhoben.

(4) Für Abfallbehälter, deren Inhalt mittels mechanischer Pressen verdichtet ist, werden die 1,7-fachen Gebührensätze erhoben. § 17 Abs. 6 Abfallsatzung ist zu beachten.

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Benutzung der Bioabfalltonne gemäß § 5 Abs. 2 a) Abfallsatzung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Benutzung der Papiertonne gemäß § 5 Abs. 2 b) Abfallsatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

(6) Bei Sperrmüll wird für jede in Anspruch genommene Abholmenge von bis zu 2 m³ eine Servicegebühr von 10,00 € erhoben. Die Servicegebühr wird auch dann erhoben, wenn der angemeldete Sperrmülltermin nicht wahrgenommen wurde.

(7) Abfallsäcke für Restabfall werden zum Stückpreis von 5,00 € für einen Normabfallsack abgegeben.

(8) Abfallsäcke für Bioabfall werden zum Stückpreis von 3,50 € für einen Normabfallsack abgegeben.

(9) Für die Annahme von Schadstoff-Kleinmengen aus dem gewerblichen Bereich an einer vom ZAKB betriebenen Schadstoffkleinmengen-Sammelstelle wird eine Gebühr von 3,00 € pro Kilogramm erhoben.

(10) Die Gebühr pro Objektanmeldung, Behälteranmeldung, Behältertausch, Behälterlieferung und Behälterabholung beträgt 15,00 € pro Vorgang bis zu 3 Behältern. Bei der Anmeldung eines Objektes mit Änderungen gem. Satz 1 wird die Gebühr nur ein Mal erhoben. Abweichend hiervon ist für die Dauer eines Jahres ab Beitritt einer Stadt oder Gemeinde zum ZAKB für die Anschlussnehmer in der Stadt oder Gemeinde eine Behältertauschaktion bis zu 3 Behältern gebührenfrei.

(11) Werden Behälter zu Lasten des Anschlussnehmers ersetzt, werden diese mit 40,00 € pro Müllgroßbehälter in den Größen 60 l bis 120 l und mit 50,00 € pro 240 l Müllgroßbehälter berechnet. Zusätzliche Liefer- bzw. Servicegebühren werden nicht erhoben.

(12) In den Gebühren für die Behältergrößen 60 Liter bis 240 Liter ist die leihweise Überlassung von Standardabfallbehältern enthalten. Behälter bis zur Größe von 240 l, die ohne Verschulden des Anschlussnehmers unbrauchbar geworden sind, werden kostenlos ersetzt. Größere Behälter sind von den Abfallbesitzern bereitzustellen. Wird ein solcher Behälter bei einem Entleerungsvorgang unbrauchbar beschädigt, wird dem Eigentümer der Restwert des Containers vergütet.

(13) Bei abweichenden Behältergrößen oder Abfuhrleistungen kann die Geschäftsführung des ZAKB im Einzelfall Gebühren in analoger Anwendung der Gebührenordnung festsetzen.

2. ABSCHNITT ENTSORGUNG DER KOMMUNAL EINGESAMMELTEN ABFÄLLE DER EINSAMMLUNGSPFLICHTIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

§ 5 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die nach Abschluss der kommunalen Einsammlung gemäß der geltenden Abfallsatzung vom ZAKB übernommenen Abfälle ist die Stadt oder Gemeinde. Von der Stadt oder Gemeinde wird eine Umlage erhoben. Damit sind alle im Rahmen der Entsorgung erforderlichen Aufwendungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird, abgegolten.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die abgelieferte Menge nach Gewicht, sofern nach dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungseinrichtung. Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von $\pm 0,020$ t. Für Pflanzenabfälle, die an der Annahmestelle mangels Vorhandenseins einer Waage nicht nach Gewicht erfasst werden können, wird das Gewicht für die Berechnung der Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 5 nach folgender Umrechnungsformel ermittelt: $\text{Gewicht (t)} = \text{Volumen Häckselgut (m}^3\text{)} \times 0,25$.

§ 7 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

Die Gebühren (Umlage) nach § 5 erhebt der ZAKB durch Bescheid gegenüber der gebührenpflichtigen Stadt oder Gemeinde. Die Umlagen werden für das laufende Jahr auf der Basis der Werte des abgelaufenen Jahres durch Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Die Endabrechnung für das vergangene Jahr erfolgt unverzüglich nach der Feststellung der Jahreswerte.

§ 8 Gebühren

Der von der Stadt oder Gemeinde zu zahlende Umlagesatz beträgt für

1. Restabfall	252,00 €/t
2. Restsperrabfall	252,00 €/t
3. Wertstoffe im Rahmen der kommunalen Sperrabfalleinsammlung (z.B. Holz, Schrott)	74,00 €/t
4. Bioabfall	107,00 €/t
5. Pflanzenabfälle	57,00 €/t
6. Pflanzenabfälle mit Störstoffen	164,00 €/t
7. Pflanzenabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbar sind	245,00 €/t

8. Bioabfall mit Störstoffen	164,00 €/t
9. Bioabfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbar ist	245,00 €/t
10. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	17,00 €/t
11. Wertstoffgemische	110,00 €/t
3. ABSCHNITT DIREKTANLIEFERUNG AN DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES ZAKB	
§ 9 Gebührenpflicht	
Gebührenpflichtig für die direkt bei den Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß der geltenden Abfallsatzung angelieferten Abfälle sind die Anlieferer. Ihnen stehen die Eigentümer/Besitzer gleich. Von den Anlieferern bzw. Eigentümern/Besitzern werden Benutzungsgebühren erhoben. Damit sind alle im Rahmen der Entsorgung erforderlichen Aufwendungen, auch die der Abfallberatung und Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen, abgegolten.	
§ 10 Bemessungsgrundlage	
(1) Die Gebühren für Kleinanlieferungen richten sich nach dem Volumen, das durch Schätzung des Annahmepersonals ermittelt wird. Die Gebühren für die übrigen Anlieferungen richten sich nach dem Gewicht. Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von $\pm 0,020$ t. In Ausnahmefällen kann auch bei Kleinanlieferungen eine Verwiegung zugelassen werden. Hierfür wird eine Mindestgebühr von 20,00 € erhoben.	
(2) Abfälle mit besonders leichtem spezifischem Gewicht werden bei Bedarf, der durch das Annahmepersonal festgestellt wird, nach Volumen abgerechnet.	
§ 11 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten	
Die Gebühren nach § 9 werden mit der Anlieferung fällig und in bar erhoben. Der ZAKB kann abweichende Regelungen zulassen.	
§ 12 Gebühren	
(1) Die von den Besitzern/Anlieferern/Auftraggebern von Abfällen gemäß § 9 zu zahlenden Benutzungsgebühren betragen für:	
1. Kleinanlieferungen	
1.1 Für die Annahme von Restabfall in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Kofferrauminhalt eines Normal-Pkw) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) je angefangene 120 Liter Volumen	5,00 €
b) je weitere angefangene 120 Liter Volumen	5,00 €
c) Restabfallsäcke gem. § 4 Abs. 7	kostenlos

<p>1.2 Für die Annahme von Grünschnitt in haushaltsüblichen Mengen werden folgende Gebühren erhoben</p> <p>a) Kleinmengen (Kofferraum Pkw-Limousine) bis maximal 0,3 m³ Volumen für eine Anlieferung pro Tag und Anlieferer bzw. Pkw</p> <p>b) Volumen von 0,3 m³ bis 1,0 m³</p> <p>c) jedes weitere angefangene Volumen von 1,0 m³</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>8,00 €</p> <p>8,00 €</p>
<p>2. Sonstige Anlieferungen (PKW mit oder ohne Anhänger, Lieferwagen, LKW etc.), soweit diese andienungspflichtig sind</p> <p>2.1 Restabfall (Abfall zur Beseitigung)</p> <p>2.2 Asbestabfälle und künstliche Mineralfasern (soweit Annahme durch das Regierungspräsidium Darmstadt zugelassen)</p> <p>2.3. Pflanzenabfälle (Baum-, Hecken- und Grünschnitt)</p>	<p>205,00 €/t</p> <p>205,00 €/t</p> <p>50,00€/t</p>
<p>(2) Zuschläge/Dienstleistungen</p>	
<p>1. Mehraufwand, der dem ZAKB durch Verschulden oder Verursachen des Anlieferers/Auftraggebers entsteht, wird diesem auf Nachweis in Rechnung gestellt.</p>	
<p>2. Elektroherde sowie Fernseher und Monitore etc.) bei privaten Haushalten: je Gerät 8,00 €.</p>	
<p>4. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>§ 13 Ermäßigung / Nachlass der Gebühr</p>	
<p>Der ZAKB ist berechtigt, in einzelnen, besonderen Härtefällen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen, soweit es die Billigkeit gebietet (§ 163 AO). Die Entscheidung trifft der Vorstandsvorsitzende.</p>	
<p>§ 14 Ahndung von Verstößen</p>	
<p>Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten die §§ 5 und 5a des kommunalen Abgabengesetzes (HessKAG).</p>	
<p>§ 15 Inkrafttreten</p>	
<p>Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 9.12.2008 außer Kraft.</p>	

Lampertheim-Hüttenfeld, 01. Juli 2010

Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße
 Thomas Metz
 (Verbandsvorsitzender)